



Protokoll des Gemeinderates

Sitzung vom 13. Februar 2019

Behörden, Offenlegung der Interessenbindungen

021

Kommunaler Erlass, Genehmigung

- B3.C. Gesetze, Verordnungen, Vorschriften
B3.04. Übrige Gemeindebehörden, Kommissionen, Arbeitsgruppen

■ Einleitung

Gemäss § 42 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) legen die Gemeindebehörden ihre Interessenbindungen offen dar. Die Offenlegung basiert auf Selbstdeklaration und Verantwortung der einzelnen Behördenmitglieder.

■ Meldepflichtiger Personenkreis

Die Offenlegungspflicht gilt nur für Behördenmitglieder des Gemeinderates, der Rechnungsprüfungskommission sowie der Sozialbehörde, nicht aber für die Funktionäre der Gemeindebehörden wie z. B. Gemeindeschreiber/in oder andere Verwaltungsangestellte. Diese Einschränkung rechtfertigt sich damit, dass ein öffentliches Interesse an einer Offenlegung vor allem bei den wichtigen Entscheidungsträgern besteht.

■ Erlass

Mit dem kommunalen Erlass zur Offenlegung der Interessenbindung der Mitglieder der politischen Gemeindebehörden soll der gesetzlichen Bestimmung Beachtung geschenkt werden. Der interessierten Öffentlichkeit soll es möglich sein, sich über die Interessenvertretung der einzelnen Behördenmitglieder informieren zu können. Diesbezüglich wurden die hierzu notwendigen Bestimmungen, welche für die Behörden der Politischen Gemeinde, sprich Gemeinderat, Sozialbehörde und Rechnungsprüfungskommission gelten, in einem kommunalen Erlass festgehalten.

Die Veröffentlichung der Register soll auf der Homepage der Gemeinde Hittnau erfolgen und somit für einen möglichst grossen Personenkreis politisch interessierter Personen zugänglich sein.

■ Formales

Gemäss Art. 22 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 17. März 2009 verfügt der Gemeinderat über die Rechtsbefugnis zum Erlass von Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Der Gemeinderat beschliesst:

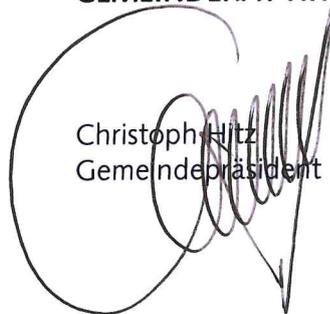
1. Gemäss § 42 Abs. 2 Gemeindegesetz legen die Behördenmitglieder des Gemeinderates, der Rechnungsprüfungskommission sowie der Sozialbehörde ihre Interessenbindungen offen dar.
2. Das Reglement zur Offenlegung der Interessenbindung der Mitglieder der politischen Gemeindebehörden wird genehmigt. Das Reglement tritt mit Datum der Rechtskraftbescheinigung zur Publikation des Erlasses durch den Bezirksrat Pfäffikon in Kraft.
3. Der Gemeindeschreiber wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.
4. Mitteilung durch Protokollauszug per E-Mail an:
 - 4.1. Gemeindeschreiber

Mitteilung durch Protokollauszug in gedruckter Form an:

- 4.2. Akten

Status: öffentlich

GEMEINDERAT HITTNAU



Christoph Hitz
Gemeindepräsident



Christian Schmid
Gemeindeschreiber

versandt: 15. Feb. 2019